MERKBLATT ZUR ANWALTSPRÜFUNG

Vorbemerkung: Das Merkblatt bezweckt eine allgemeine Orientierung über die Anwaltsprüfung. Massgeblich bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

I. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23.6.2000

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25.4.2002

Verordnung über die Anwaltsprüfung und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung) vom 3.12.2002

Beschluss des Obergerichts über die zu erhebenden Gebühren vom 3.12.2002 (nicht publiziert)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

1. Juristisches Studium, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.
2. Praktikum von mindestens einem Jahr in der Schweiz, davon 6 Monate im Kanton Zug. Sechs Monate des Praktikums sind unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent.

   Die Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat in jedem Fall präzise Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.
3. Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
4. Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates sowie des Heimatstaates (nicht älter als 3 Monate).
5. Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 2 Jahren.
6. Kostenvorschuss: CHF 2'000.-- (§ 26 KoV OG vom 15. Dezember 2011) (PC Konto Gerichtskasse Zug 60-4726-4)

Das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin schriftlich zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen und einem kurzen Lebenslauf an den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug, c/o Obergerichtskanzlei Zug, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

III. Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin hat **telefonisch** beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission zu erfolgen (Tel. 041 723 62 24). Voraussetzung ist die vorgängige Zulassung durch die Anwaltsprüfungskommission. Eine Anmeldung ist - freie Plätze vorausgesetzt - bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Prüfungstermin möglich, desgleichen ein allfälliger Rückzug.

Die Einladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt ca. drei Wochen vor dem Prüfungstermin unter Bekanntgabe der Referenten. Im Übrigen kann die Zusammensetzung der Anwaltsprüfungskommission dem Staatskalender des Kantons Zug sowie dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts Zug entnommen werden. Der Einsatz von Ersatzmitgliedern bleibt vorbehalten.

IV. Prüfungstermine

Pro Jahr werden für die schriftlichen Prüfungen **vier Termine** mit je **zwölf Plätzen**, d.h. je sechs Plätze am Morgen und sechs Plätze am Nachmittag, für Neuanmeldungen angeboten. Für Repetenten stehen in jedem Fall genügend Plätze zur Verfügung. In der Regel werden die schriftlichen Prüfungen in den Monaten Februar, Mai, August und November, die mündlichen Prüfungen jeweils ca. drei Monate später durchgeführt. Je nach Verfügbarkeit des Prüfungsraums bleiben Änderungen vorbehalten.

V. Schriftliche Prüfung

1. Bearbeitung eines Rechtsfalles aus dem **Zivilrecht und Zivilprozessrecht** inkl. Gerichtsorganisation (insbesondere ZGB, OR und SchKG).

   Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen wie für die Vorbereitung auf das Lizentiat, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und der kantonalen Entscheide (GVP) der letzten zehn Jahre.

2. Bearbeitung eines Rechtsfalles aus dem **Strafrecht und Strafprozessrecht oder Staats- und Verwaltungsrecht** inkl. Verwaltungsrechtspflege.

   Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen wie für die Vorbereitung auf das Lizentiat, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide und kantonalen Entscheide (GVP) der letzten zehn Jahre (ohne Sozialversicherungsrecht, soweit nicht allgemein verwaltungsrechtlicher Natur, und ohne Steuerrecht). Das zu prüfende Rechtsgebiet wird jeweils drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

3. Erstellung einer **öffentlichen Urkunde** (ohne Berücksichtigung der dinglichen Rechte).

   Vorbereitung: Es werden die unter Ziff. 1 genannten Kenntnisse des ZGB und OR (insbesondere des Personen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts) vorausgesetzt. Das formelle Beurkundungsrecht kann aufgrund folgender Unterlagen erlernt werden:

a) Beurkundungsgesetz und dazu gehörendes Kreisschreiben (BGS 223.1/223.2)

b) Musterurkunden

c) Vortrag von Justizdirektor Dr. Hans Hürlimann, welcher an den Kursen für die Gemeindeschreiber vom 21.2. / 6.3.1956 in Zug gehalten wurde (unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen in ZGB und OR)

d) Allgemeine Literatur und Gerichtspraxis zum Beurkundungsrecht (z.B. Louis Carlen, Notariatsrecht der Schweiz, Zürich 1976; Hans Marti, Notariatsprozess, Bern 1989; Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993; Peter Ruf, Notariatsrecht, Langenthal 1995)

4. Die schriftliche Prüfung wird innerhalb einer Woche abgelegt. Prüfungsort ist der Gerichtssaal des Obergerichts Zug, **Kirchenstrasse 6**. In diesem Raum stehen mit XP ausgerüstete PC-Arbeitsplätze sowie ein Drucker zur Verfügung. Notizpapier und Gesetze werden zur Verfügung gestellt. Abgesehen von Schreibzeug, Verpflegung und persönlichen Effekten dürfen **keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel** an die Prüfung mitgenommen werden; Taschen sind beim Eingang zu deponieren. Allfällige Kontrollen während der Prüfung bleiben vorbehalten. Für die Zwischenverpflegung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst besorgt sein.

   Die Prüfungen dauern von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. von 13.30 bis 18.30 Uhr (Montag, Mittwoch und Freitag). **Spätester Abgabetermin ist jeweils 13.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr.** Da nur ein Drucker zur Verfügung steht, ist es empfehlenswert, frühzeitig auszudrucken. **Zu spät abgegebene Prüfungsarbeiten erhalten das Prädikat "ungenügend". Die Prüfungsarbeiten sind vor der Abgabe zu unterschreiben.**

   Die Prüfungsarbeiten sollen in klarer Sprache abgefasst werden. Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind zu vermeiden.

   Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne entschuldbare Gründe zu spät zur schriftlichen Prüfung erscheinen, werden nicht mehr zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

5. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel innert vier Tagen nach der jeweiligen Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt. Auf mündliche oder telefonische Anfrage hin wird **keine** Auskunft erteilt.

6. Wer die schriftliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. **Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.** Es besteht kein Anspruch darauf, die Prüfung im selben Gebiet des Zivil- bzw. öffentlichen Rechts zu wiederholen.

VI. Mündliche Prüfung

1. Fächer:

   a) Beurkundungs- und Anwaltsrecht
   b) Staats- und Verwaltungsrecht (inkl. Steuerrecht)
   c) Straf- und Strafprozessrecht
   d) SchKG und Zivilrecht I (Schwergewicht betr. Zivilrecht: ZGB inkl. Zivilprozessrecht und Gerichtsorganisation)
   e) Zivilrecht II (Schwergewicht OR inkl. Zivilprozessrecht und Gerichtsorganisation)

2. Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden. Nach den ersten drei Fächern erfolgt eine fünfminütige Pause. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich eröffnet.

3. Vorbereitung: Nebst den für die schriftliche Prüfung vorausgesetzten juristischen Kenntnissen wird die Kenntnis insbesondere folgender kantonaler Erlasse erwartet:

   - Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)
   - Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1)
   - Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1)
   - Geschäftsordnung des Regierungsrates (BGS 151.1)
   - Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1)
   - Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11)
   - Gerichtsorganisation (BGS 161)
   - Verwaltungsrechtspflege (BGS 162)
   - Anwaltsrecht (BGS 163)
   - Gemeindegesetz (BGS 171.1)
   - EG zum ZGB (BGS 211.1)
   - Personenrecht (BGS 212)
   - Familienrecht (BGS 213)
   - Obligationenrecht (BGS 216)
   - Zivilprozess (BGS 222)
   - Beurkundung und Beglaubigung in Zivilsachen (BGS 223)
   - Vollstreckung und Rechtshilfe (BGS 23)
   - Polizeistrafgesetz (BGS 311.1)
   - Strafprozess (BGS 32)
   - Vereinbarungen, Konkordate (BGS 332.2 und 332.61)
   - Steuergesetz (BGS 632.1)
   - Raumplanung (BGS 71)

- Planungs- und Baugesetz (BGS 721.11)
- Sozialversicherung (BGS 84)
- Sozialhilfegesetz (BGS 861.4)

Die Erlasse können bei der Staatskanzlei des Kantons Zug, Regierungsgebäude / Postplatz, bezogen werden. Zum zugerischen Recht sind ausserdem diverse Dissertationen erschienen (vgl. Verzeichnis der Gerichtsbibliothek).

VII. Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Anwaltsprüfung inkl. Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	2'000.--
Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	1'000.--
Wiederholung der schriftlichen Prüfung pro Fach	CHF	500.--
Wiederholung der mündlichen Prüfung pro Sitzung	CHF	500.--

VIII. Anwaltspatent

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltsprüfungskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission kann zudem eine spezielle Urkunde im Format 29.7 x 42 cm bestellt werden. Die entsprechenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

Zug, 20. Januar 2012
/ugs